



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Erfüllungserklärung für Nichtwohngebäude im Bestand gemäß § 92 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) (Erweiterung und Ausbau im Sinne des § 51 GEG) [ab 01.01.2024]

1 Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp/gegebenenfalls Zone, Gebäudekategorie beziehungsweise Hauptnutzung	_____
Objektadresse	_____
Gebäudeteil	_____
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	_____
Datum der Fertigstellung	_____

Sommerlicher Wärmeschutz nach § 14 GEG eingehalten (bei hinzukommender zusammenhängender Nutzfläche größer als 50 Quadratmeter)	
---	--

2 Befreiung von den Anforderungen

Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 51 GEG mit nachfolgender Begründung befreit. Der Bescheid ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.	
Gründe gemäß § 102 GEG	

3 Energetische Anforderungen

3.1 Hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche ≤ 100 Prozent der Nutzfläche es bisherigen Gebäudes, § 51 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 GEG

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient \bar{U} , Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C

1. Opake Bauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m ² K)], maximal 0,6 W/(m ² K)	
2. Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m ² K)], maximal 3,5 W/(m ² K)	
3. Vorhangfassade [W/(m ² K)], maximal 3,8 W/(m ² K)	
4. Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln [W/(m ² K)], maximal 3,9 W/(m ² K)	

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient \bar{U} , Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall $\geq 19\text{ °C}$

1. Opake Bauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m ² K)], maximal 0,4 W/(m ² K)	
2. Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m ² K)], maximal 1,9 W/(m ² K)	
3. Vorhangfassade [W/(m ² K)], maximal 1,9 W/(m ² K)	
4. Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln [W/(m ² K)], maximal 3,1 W/(m ² K)	

3.2 Hinzukommende zusammenhängende Nutzfläche > 100 Prozent der Nutzfläche es bisherigen Gebäudes, § 51 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 GEG

Für Primärenergieberechnung verwendete Verfahren

Verfahren nach § 21 GEG (DIN 18599)	
Verfahren nach § 32 GEG (Vereinfachtes Verfahren)	
anderes Berechnungsverfahren nach § 33 GEG. Art des Berechnungsverfahrens	

Wärmebrückenverluste

Pauschal 0,1 W/(m ² K)	
-----------------------------------	--

Pauschal 0,05 W/(m ² K)	
Berechnet [W/(m ² K)]	_____

Spezifischer Jahres-Primärenergiebedarf

Anforderungswert [kWh/(m ² a)]	_____
Ist-Wert [kWh/(m ² a)]	_____

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient \bar{U} , Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall von 12 bis < 19 °C

1. Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nummern 3 und 4 enthalten [W/(m ² K)], maximal 0,50 W/(m ² K)	_____
2. Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nummern 3 und 4 enthalten [W/(m ² K)], maximal 2,8 W/(m ² K)	_____
3. Vorhangfassade [W/(m ² K)], maximal 3,0 W/(m ² K)	_____
4. Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln [W/(m ² K)], maximal 3,1 W/(m ² K)	_____

Auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient \bar{U} , Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall ≥ 19 °C

1. Opake Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten [W/(m ² K)], maximal 0,28 W/(m ² K)	_____
--	-------

2. Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Bauteilen der Nrn. 3 und 4 enthalten, maximal 1,5 W/(m ² K)	_____
3. Vorhangfassade [W/(m ² K)], maximal 1,5 W/(m ² K)	_____
4. Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln [W/(m ² K)], maximal 2,5 W/(m ² K)	_____

4 Wärmeversorgung, Kühlung, Lüftung

4.1 Art der Wärmeversorgung

Hauptwärmeerzeuger Heizung	_____
weitere Wärmeerzeuger Heizung	_____
Hauptwärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____
weitere Wärmeerzeuger Trinkwarmwasser	_____

4.2 Art der Kühlung/Lüftung

freie Lüftungsanlage	
Kälteerzeugungsanlage	
Nennleistung für den Kältebedarf [kW]	_____
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	

Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Fensterlüftung	

Die Maßnahme beinhaltet den Tausch der Heizungsanlage (Im Fall des Tauschs der Heizungsanlage sind 4.3 bzw. 4.4 auszufüllen)	
---	--

4.3 Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 71 Absatz 1 GEG

Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b GEG	
Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71b Absatz 1 und 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend), § 96 Satz 2 Nummer 3 GEG	

Elektrisch angetriebene Wärmepumpe nach Maßgabe des § 71c GEG	
--	--

Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG	
Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 19 GEG werden um mindestens 30% unterschritten,	

(siehe Punkt 3. Transmissionswärmeverlust – 30%).	
Wenn das Gebäude bereits über eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger verfügt: Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 19 GEG werden um mindestens 45% unterschritten (siehe Punkt 3, Transmissionswärmeverlust - 45%).	
Keine Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, da ein dezentrales Heizsystem zur Beheizung von Gebäudezonen mit einer Raumhöhe von mehr als 4 Metern, § 71d Absatz 4 Nummer 1 GEG	
Solarthermische Anlage nach Maßgabe des § 71e GEG	
Die Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.	
Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g GEG	
Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt	

<p>und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Die Nutzung fester Biomasse erfolgt in einem automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel, § 71g Nummer 1 GEG.</p>	
<p>Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 GEG</p>	
<p>Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 GEG in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4 GEG</p>	

Die solarthermische Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.	
Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
Andere Heizungsanlage , die die Anforderungen des § 71 Absatz 1 GEG in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h GEG erfüllt	
Der Nachweis nach § 71 Absatz 2 Satz 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
Dezentrale Warmwasserbereitung, die unabhängig von der Erzeugung von Raumwärme erfolgt	
Die dezentrale Warmwasserbereitung erfolgt elektrisch und wird elektronisch geregelt, § 71 Absatz 5 GEG.	

4.4 Inanspruchnahme einer Übergangsfrist

Für die Heizungsanlage wurde ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor	
---	--

<p>dem 19. April 2023 geschlossen und die Heizungsanlage wird bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt, § 71 Absatz 12 GEG.</p>	
<p>Mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickte Heizungsanlage nach § 71 Absatz 8, 9 GEG (Hinweis: Es gelten die Anforderungen des EWärmeG BW.)</p>	
<p>Ein Beratungsgespräch mit einer fachkundigen Person gemäß § 71 Absatz 11 GEG wurde durchgeführt.</p>	
<p>Heizungsanlage bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes nach § 71j GEG</p>	
<p>Ein Vertrag nach § 71j Absatz 1 Nummer 1 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).</p>	
<p>Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann nach § 71k GEG</p>	
<p>Eine Unternehmererklärung nach § 96 Absatz 1 Nummer 11 GEG in Verbindung mit § 71k Absatz 1 und Absatz 7 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe – Vorlage</p>	

auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
--	--

5 Bauherr, Eigentümer

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Bauherr, Eigentümer: _____

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB))

6 Ausstellungsberechtigter nach § 88 Absatz 1 GEG

Hiermit bescheinige ich, dass die Maßnahmen entsprechend der Erfüllungserklärung durchgeführt wurden und die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280) geändert worden ist, eingehalten wurden.

Name mit Berufsbezeichnung: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Ausstellungsberechtigter: _____

(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b BGB)

Die Erfüllungserklärung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 GEG-Durchführungsverordnung (GEG-DVO) der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.